

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 25.

Dinstag den 28. Februar

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 294. (3) Nr. 3327.

R u n d m a c h u n g.

In Folge h. Hofkammer-Präsidial-Erlässe vom 26. April, 19. und 20. December 1841, Nr. 2458, 7902 und 7593, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 17. und 18. März 1843, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags mit Vorbehalt der höheren Genehmigung in der Amtskanzlei des k. k. Urbaramtes in St. Michael nächstehende, dem Religions- und Staats-Domänen-Fonde angehörige, im Bezirke des genannten Urbaramtes liegende Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung der Veräußerung werden unterzogen werden, als: am 17. März 1843. 1. Ein kleiner Acker und Weingrund mit einem Flächeninhalt von 329 Klaftern, in der Gegend ai Sorni gelegen, al Canton genannt, von dem aufgelösten Kloster der Karmeliter alle Lasten bei Trient herkommend, und im Kataster der Gemeinde Lavis, Pressano und Consorti sub Nr. 1567, Litt. K. beschrieben, um den Ausrufspreis von 128 fl. C. M. W. W. — 2. Ein Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen sammt Wiese, mit dem Flächeninhalt von 3579 Klaftern, in der Gegend von St. Michael alla Banale genannt, sub Katastr. Nr. 201 und 202 der Gemeinde St. Michael, um den Ausrufspreis von 850 fl. C. M. W. W. — Hierauf haftet der an die Ex-Prälatur zu St. Michael zu entrichtende Zehent mit dem 41ten Theile. — 3. Ein Moosgrund mit dem Flächeninhalt von 1872 Klaftern, nahe bei dem Dorfe Zambana, al Brunel genannt, von obiger Provenienz und in der Gemeinde Nave S. Rocco gelegen, sub Katastral-Nr. 240, um den Ausrufspreis von 199 fl. 41 fr. C. M. W. W. — 4. Der zweite

aus einem Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen von 1634 Klaftern. Ausrufspreis 700 fl. 27 1/2 fr. C. M. W. W. — Hierauf haftet nebst einem unausföndbaren Passiv-Capitale von 90 fl. Tiroler- oder 85 fl. 42 1/2 fr. W. W. C. M. zu 5 Procent an das Beneficium Foppoli zu Pressano, welches bei der Ausmittlung des Ausrufspreises berücksichtigt worden ist, und folglich von dem Bestbieter ohne ferneren Abzug übernommen werden muß, auch der Zehent vom 41ten Theile, der den Condomini (betheiligten Grundherren) zu entrichten ist. — 5. Der vierte Theil des genannten Hofes, aus einem mit Weinreben und Maulbeerbäumen besetzten Acker bestehend, im Flächeninhalt von 1312 Klaftern. Ausrufspreis 800 fl. C. M. W. W. — Hierauf haftet der Zehent an die Condomini wie oben. — 6. Der fünfte Theil des genannten Hofes, gleichfalls aus einem Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen von 985 Klaftern Flächen-Inhalt bestehend, um den Ausrufspreis von 532 fl. 48 fr. C. M. W. W. — Hierauf haftet der Zehent wie oben. — 7. Der sechste Theil des genannten Hofes, ebenfalls aus einem mit Weinreben und Maulbeerbäumen besetzten Acker bestehend, mit dem Flächen-Inhalt von 973 Klaftern, Ausrufspreis 417 fl. 36 fr. C. M. W. W. Hierauf haftet der Zehent wie oben. — Am 18. März 1843. 8. Der achte Theil des genannten Hofes, ein Ackerfeld mit Weinreben und Maulbeerbäumen, im Flächen-Inhalt von 1272 Klaftern, Ausrufspreis 453 fl. 36 fr. C. M. W. W. Ist zehentbar wie oben. — 9. Der neunte Theil des obigen Hofes, ein Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen von 1175 Klaftern, Ausrufspreis 417 fl. 36 fr. C. M. W. W. Hierauf haftet der Zehent wie oben. — 10. Der zehnte Theil, ein Acker mit Weinreben und Maulbeerbäumen des Flächen-

Inhaltes von 1154 Klästern, um den Ausrufspreis von 410 fl. 24 kr. C. M. W. W. Ist zehntbar wie oben. — 11. Der eilfte Theil, ebenfalls ein Ackerfeld mit Weinreben und Maulbeerbäumen des Flächen-Inhaltes von 1081 Klästern, um den Ausrufspreis von 388 fl. 48 kr. C. M. W. W. Ist zehntbar wie oben. — 12. Der zwölfte Theil des genannten Hofes, ein Ackerfeld mit Weinreben und Maulbeerbäumen, im Flächen-Inhalte von 705 Klästern, um den Ausrufspreis von 252 fl. C. M. W. W. Ist zehntbar wie oben. — 13. Das Schloß St. Michael mit den um dasselbe liegenden Gütern bei Dssana, im Landgerichtsbezirke Malé, von dem anheim gefallenen Bertellischen Lehen herkommend, und bestehend: a) aus dem meistens eingestürzten und ungedeckten Schlosse, mit einem noch gedeckten Thurme, mit eingestürzten Mauern umgeben, und mit unculvirten Räumen, im Kataster der Gemeinde Dssana sub Nr. 1219; b) eine zum Theil unculvirte, und mit Gesträuchen bewachsene Wiese unter dem Schlosse, ai Dossi genannt, im obigen Kataster sub Nr. 1220; c) ein Acker, sotto il castello genannt, im obigen Kataster sub Nr. 1221; d) zwei kleine Gärten beim Eingange des Schlosses, im obigen Kataster sub Nr. 1222; e) ein dabei liegender kleiner Wald. — Für alle diese von a bis e beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 668 fl. C. M. W. W. bestimmt. — Hierauf haftet eine fixe Zehent-Abgabe von $6\frac{3}{4}$ Maßl Roggen, Trientner Maßerei, an das Pfarrbeneficium zu Dssana. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität, für welche er biethet, vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — Eben so muß das einlangende schriftliche Offert, mit dem zehnerprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien Obligationen (nach dem bestehenden Kurse berechnet), oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und als annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat. — Der Erstehet dieser Realitäten hat die Hälfte des Kaufschillings

vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. W. W. in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — Der Käufer der vorbeschriebenen Realitäten tritt vom Tage der Uebergabe in den vollen Genuß derselben, und es wird ihm schon der Genuß der Pächtertragnisse für das Verwaltungsjahr 1842/43 jedoch gegen dem überlassen, daß er für den dem Verkäufer prora rata temporis gebührenden Genußantheil zugleich bei der Uebergabe die fünfprocentigen Zinsen von dem ganzen Kaufschillinge in C. M. W. W. vom Anfange des Militär-Jahres 1842/43 bis zum Uebergabstage berechnet, zu bezahlen verpflichtet ist. — Dagegen übernimmt der Käufer von diesem Tage der Uebergabe und respective vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf der erkauften Realität haftenden, wie immer gearteten Lasten; auch ist derselbe verbunden, den bestehenden Pächter dieser Realitäten in dem Genusse der Pachtung und zwar bis zum Ablaufe der bedungenen Pachtzeit zu belassen. — Hinsichtlich der übrigen Modalitäten und Bedingungen dieser Versteigerung wird sich auf die ausführliche Licitations-Kundmachung bezogen, welche bei dem Expediamte des löbl. k. k. illyrischen Landes-Guberniums und den denselben unterstehenden Kreisämtern zur Einsicht der Kauflustigen bereit liegt. — Innsbruck am 26. December 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

3. 293. (3) Nr. 1959.

E d i c t.

Bei dem k. k. inneröstr. küst. Appellationsgerichte ist eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 2000 fl. C. M. und dem Borrückensrechte in die höhere Besoldung von 2500 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Daher haben jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Appellationsgerichtes verwandt oder

verschwägert seyen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. inneröstr. k. Appellationsgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 3. Februar 1843.

Z. 316. (2) Nr. 4001.
Avviso di Concorso.

Sua Maesta i. r. con sovrano risoluzione 8. Novembre a. d. essendosi graziosissimamente degnata di emanare la Riorganizzazione dell' i. r. Accademia reale e di nautica in Trieste, viene ora aperto il concorso per il vacante posto di Direttore, cui va annesso l' annuo emolumento di fiorini mille e cinquecento M. di C. ed abitazione gratuita nell' edificio del Accademia stessa. — Tutti quelli pertanto, che v' aspirassero, avranno da corredare le rispettive suppliche con gli allegati comprovanti la loro età, patria, religione, moralità, stato, studi di scienze e lingue, e particolarmente la perfetta conoscenza dell' italiana, nella quale ha luogo l' insegnamento in quest' Istituto; come pure le occupazioni anni di servizio ed impiego attuali; non che i concorsi sostenuti, le opere pubblicate, ed altre eventuali benemerenz e prestazioni. — Dovrà inoltre constare che il ricorrente non sia in parentela con alcun individuo dell' accademico personale insegnante. — Le sudette suppliche così documentate avranno da presentarsi all' i. r. governo del Litorale in Trieste sino il di 25 Marzo a. c. — Trieste li 7. Febbrajo 1843.

Domenico Illizstein,
 I. R. Segretario di Governo.

Kreisämtliche Verlautbarungen.
3. 307. (2) Nr. 1740.

Licitations- und Kundmachung.

Die hohe k. k. Studien-Hofcommission hat mit Decret vom 3. December 1842, Z. 7789, die Erbauung eines neuen Schulhauses zu Reifnitz genehmiget, und es wird über Auftrag der hohen Landesstelle vom 24. December 1842, Z. 31466, bei der Bezirksobrigkeit Reifnitz eine Minuendo-Licitation am 16. März d. J. Vormittags 10 Uhr abgehalten und die fragliche Herstellung demjenigen überlassen werden, welcher den mindesten Anbot machen wird. — Die dießfälligen Kosten wurden adjustirt, und zwar: Für die Herstellung der

Schule. An Maurer-Arbeiten auf 615 fl. 31 kr.
 An Baumaterialien, wovon jedoch die Gemeinden den erforderlichen Kalk, Stein und Sand unentgeltlich hergeben, dann an Materiale für Gerüst und Requisiten auf 457 fl. 40 kr.
 An Steinmeharbeiten auf . . . 96 „ 24 „
 „ Zimmermannsarbeiten auf 183 „ 56 „
 „ Zimmermannsmaterialien mit Ausnahme der Kalk und Sandlieferung . . . 253 „ — „
 An Tischlerarbeit 331 „ 11 „
 „ Glaserarbeit 129 „ 19 „
 „ Schlosserarbeit 234 „ 55 „
 „ Hafnerarbeit 75 „ — „
 „ Schmidarbeit 7 „ 30 „
 „ Anstreicherarbeit 97 „ 50 „

in Summa auf 2782 fl. 16 kr.
 — Für die Herstellung der Holzlege und eines Sauerkellers. Für Maurer-Arbeit auf 77 fl. 27 kr.
 Für Maurermaterialien, nach Abschlag der Steine, des Kalkes und Sandes, welchen die Pfarrgemeinden unentgeltlich liefern, auf 41 fl. 45 kr.
 Für Zimmermannsarbeit auf . . . 17 „ 56 „
 „ Zimmermannsmaterialien, nach Abschlag des Kalkes und Sandes, auf . . . 66 fl. 49 „
 „ Tischlerarbeit auf 14 „ — „
 „ Schlosserarbeit auf 17 „ 20 „
 „ Glaserarbeit auf 6 „ — „
 „ Anstreicherarbeit auf 6 „ — „

in Summa auf 247 fl. 17 kr.
 Mithin beide Bauobjecte auf den Gesamtbetrag von 3029 fl. 33 kr.
 — Die Licitationsbedingungen sammt Plan, Vorausmaß und Baudevise liegen bei der Bezirksobrigkeit Reifnitz während den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht bereit. Die Handlangerarbeiten und Fuhren werden von den Schulgemeinden in Natura unentgeltlich geleistet werden. — Vom k. k. Kreisamte Neustadt am 15. Februar 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 322. (2) Nr. 1231.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mit Bezug auf das Edict vom 17. December 1842, Z. 9829, hiemit bekannt gemacht, daß es von der in der Executions-sache des hiesigen Stadtmagistrates, wider Gregor Mathias Drenig, pto. 138 fl. c. s. c., bewilligten Feilbietung des Hauses Nr. 7 in der Gradischa, bis auf allfälliges neuerliches Einschreiten des Executionsführers, sein Abkommen habe. — Laibach am 11. Febr. 1843.

3. 297. (3) Nr. 926.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Josephine Eröbath, Aloisia Edle v. Pressen, Ferdinand Brugnac, Carolina Endlicher und Dr. Eröbath, Vormund des minderjährigen Rudolf Endlicher, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich nachstehender, anzuehlich in Verlust gerathener Urkunden, als: a) des Schuldscheines des Michael Albert Kullmayer und dessen Ehegattinn Johanna Eleonora an die Frau Maria Katharina Gaisenhofinn geb. v. Hädernäckinn oder Hädernäckinn, und ihre Schwester Eva Elisabeth Hädernäckinn oder Hädernäckinn lautend, ddo. 26. April 1752 pr. 3000 fl., und des Sahbriefes ddo. 27. April 1752; dann b) der Cession sine dato, in Folge welcher von dieser Gesamtforderung pr. 3000 fl. die Eva Elisabeth Hädernäckinn oder Hädernäckinn an ihre Schwester Maria Katharina Gaisenhofinn übertragen hat. Daher der ganze Forderungsbetrag pr. 3000 fl. nun ein Eigenthum der Letztern geworden ist; ferner c) der Cession sine dato, in Folge welcher die der Maria Gaisenhofinn gehörige, aus dem genannten Titel entspringende, und nach Maßgabe des angezogenen Rechtsüberganges an selbe gediehene Darlehensforderung pr. 3000 fl. nun an die Maria Anna Füllenbauminn übergegangen ist; so auch d) der Cession ddo. 10. Juli 1767, in Folge welcher das Eigenthumsrecht zu dieser Forderung pr. 3000 fl. von der Maria Anna Füllenbauminn an den Hrn. Carl v. König übertragen wurde; nicht minder e) der Cession ddo. 26. Mai 1794, mittelst welcher die Forderung aus dem Schuldscheine ddo. 26. April 1752 pr. 3000 fl. endlich an den Martin Alois Brugnac eigenthümlich gediehen ist; ferner f) des Schuldscheines des Michael Albert Kullmayer und dessen Ehegattinn Johanna Eleonora, an den Hrn. Johann Philipp v. Gaisenhof lautend, ddo. 15. December 1752, pr. 1000 fl., und des Sahbriefes ddo. 3. Jänner 1753; dann g) der Relation ddo. 26. März 1760, an die n. öst. Regierung, in Folge welcher der Verlaß des Johann Philipp v. Gaisenhof, sohin auch das obenbesagte Darlehen pr. 1000 fl. an seine Witwe Maria Katharina von Gaisenhofinn geborne Hädernäckinn oder Hädernäckinn gediehen ist; ferner h) der Cession ddo. 14. Juni 1771, mittelst welcher die Darlehensforderung aus dem Schuldscheine ddo. 15. December 1752 pr. 1000 fl. von der

gedachten Johann Philipp v. Gaisenhof'schen Erbin, an den Hrn. Ignaz de Pauli übergegangen ist, und endlich i) der Cession ddo. 21. December 1788, mit welcher diese Forderung pr. 1000 fl. ein Eigenthum des Martin Alois Brugnac geworden ist, gemilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, als Erben und Erbeserben nach Martin Alois Brugnac, die obgedachten Documente nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach den 4. Februar 1843.

3. 296. (3) E d i c t. Nr. 1068.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Erben des Mathias Michellitsch'schen Verlasses mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider den Mathias Michellitsch'schen Verlaß bei diesem Gerichte die Theresia Auer, ehgattlich Thomas Auer'schen Vermögens- Uebernehmerinn, eine Klage eingebraucht, und um Verjährungs- und Erloschenerklärung des Anspruches aus dem, auf dem Hause Nr. 217 hier in der Stadt, in der Herrngasse, seit 29. November 1793 intab. Urtheiles ddo. 17. September 1793, pct. 200 fl. c. s. c., ange sucht. Da der Aufenthaltort der beklagten Michellitsch'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Paschali als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Mathias Michellitsch'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Paschali, Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da dieselben sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 7. Februar 1843.